

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

INEOS Styrolution Ludwigshafen GmbH
Werk Ludwigshafen
Carl-Bosch-Straße 38
67056 Ludwigshafen

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 33398
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

24.07.2017

Mein Aktenzeichen
23/05/5.1/2015/0035/SB
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
09.02.2015/be +
07.03.2016/rei
BASF SE ESE/PB
Herr Kurt Leidinger

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Brigitte Stahlberg-Pinstock
Brigitte.Stahlberg-Pinstock@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-1286
06321 33398

**Durchführung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitver-
brennung von Abfällen – 17.BimschV)**

Antrag auf Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV

**Ihr Antrag vom 29.01.2015 und Ergänzung vom 07.03.2016,
gestellt von BASF SE, ESE/PB – C 100, Herrn Kurt Leidinger
für die Styrolution Ludwigshafen GmbH, Werk Ludwigshafen,**

**heute Firma INEOS Styrolution Ludwigshafen GmbH, Carl-Bosch-Straße 38,
67056 Ludwigshafen, Luran-Fabrik, Anlagen-Nr. 29.02 im Bau F 407 auf dem
Werksgelände der BASF SE**

Anlage: 1 Abdruck für den Betriebsrat

1/5

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Ausnahmegenehmigung

Hiermit werden Sie aufgrund § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) – 17. BImSchV vom 01. Januar 2016 widerruflich von der kontinuierlichen Messung von Ammoniak befreit.

Für die Quelle A 001 in F 407 gilt wie mit Bescheid der Stadt Ludwigshafen vom 03.05.2007, Az.: 4-151H.Gf-1369-06 für Ammoniak folgender Emissionsgrenzwert:

Ammoniak

5mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf ein trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

Die Ausnahmegenehmigung wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 1. Basierend auf einer ersten Messung von Ammoniak am Auslass A 001 in F 407 am 23.11.2016 sind die Emissionen von Ammoniak wiederkehrend jährlich durch Messung feststellen zu lassen.**

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. (vgl. Messrichtlinien, z.B. VDI und Arbeitsstättenverordnung)

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. unmittelbar zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

2. Jede geplante wesentliche Änderung der für die Erteilung der Befreiung maßgeblichen Umstände ist sofort der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, mitzuteilen.
3. Die Ausnahmegenehmigung ist in der Luran-Fabrik aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Begründung:

Dem Antrag war zu entsprechen, da vom Betreiber glaubhaft nachgewiesen werden konnte, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die kontinuierliche Messung von Ammoniak (NH_3) verzichtet werden kann: Dies belegt ein erster Messbericht vom 16.01.2017 des SGS TÜV Saar über eine Ammoniak-Messung am Auslass A 001 in F 407 am 23.11.2016.

- Das derzeit installierte kontinuierlich erfassende Meßsystem Sick MCS 100 E für die Messkomponenten CO , NO_x org. C ist für eine messtechnische Aufbereitung von Ammoniak nicht geeignet. Für die kontinuierliche Messung von Ammoniak wäre die Installation einer komplett neuen Messeinrichtung inkl. Peripherie erforderlich.

- Zur Minderung von NO_x -Emissionen wird Ammoniak als 25%ige wässrige Lösung entsprechend der Rohgasbeladung zum DeNO_x-Katalysator dosiert. Zur Vermeidung einer Überdosierung ist die Gesamtmenge in technisch hoher Qualität begrenzt und beim Abschalten des Brennstoffes „Hochsieder L“ wird die Ammoniakdosierung geschlossen.
- Betriebsversuche haben gezeigt dass bei einer NO_x-Konzentration von ≤ 150 mg/m³ eine NH₃-Konzentration von ≤ 5 mg/m³ sicher eingehalten wird. Durch Setzen eines Alarms im Prozeßleitsystem bei relativ niedrigen NO_x -Konzentrationen, kann durch organisatorische Maßnahmen die NO_x -Konzentration ≤ 150 mg/m³ gehalten werden und damit korrelierend die Einhaltung die NH₃-Konzentration ≤ 5 mg/m³
- Durch diese technischen Maßnahmen wird eine unkontrollierte Emission von Ammoniak verhindert.

Gebührenfestsetzung:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Für die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid, wie auch gesondert gegen den Gebührenbescheid, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation aufgeführt sind.

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid gem. § 80 Abs. Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat und nicht von der Zahlungspflicht entbindet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez. Brigitte Stahlberg-Pinstock

Dr. Brigitte Stahlberg-Pinstock